

W O L F - I N G O M Ü L L E R & A L F R E D C I E S L A

Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Steuerberater

Holstenplatz 18, 22765 Hamburg

Tel.: (040) 43 16 65 -0

Fax: (040) 43 16 65 -44

E-Mail: info@mueller-ciesla.de

www.mueller-ciesla.de

W.-I. Müller & A. Ciesla · Holstenplatz 18 · 22765 Hamburg

An alle Mandanten

Datum:
im Oktober 2009

Rundschreiben zum Jahreswechsel 2009/2010

Jetzt ist es passiert: Wir haben eine neue Regierung und schon wird alles anders! Wir dürfen alle gespannt darauf sein, was den Politikern so einfallen wird, um sich bei ihren Wählern noch nachträglich einzuschmeicheln. Die Leidtragenden stehen allerdings schon jetzt fest: die Steuerzahler!

So große Bierdeckel, dass sie für eine Steuererklärung ausreichend wären, können gar nicht hergestellt werden!

Bitte beachten Sie besonders die Neuregelungen für alle dienstleistenden Unternehmer ab 1. Januar 2010 auf Seite 4!

Aktuelle Informationen, insbesondere über die noch zu erwartenden Änderungen im Steuerrecht sowie laufende Fälligkeitstermine für Steuer- und Sozialversicherungszahlungen entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

www.mueller-ciesla.de

In den geschützten Mandantenbereich gelangen Sie durch folgende Zugangsdaten:

Benutzername: mc

Kennwort: kanzlei

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|--|-----------|
| I. | Neue Gesetzesvorschriften | 3 |
| | Das neue Bürger-Entlastungsgesetz | 3 |
| II. | Hinweise für Unternehmer | 4 |
| | Neuregelungen der Umsatzsteuer ab 1. Januar 2010 | 4 |
| | Erstattung ausländischer Umsatzsteuer innerhalb der Europäischen Mitgliedsstaaten | 5 |
| | Unrichtiger Vorsteuerabzug | 5 |
| | Bußgeldgefahren | 5 |
| | Elektronisch übermittelte Rechnungen | 6 |
| | Externer Branchenvergleich | 6 |
| | Zu beachtende Vorschriften bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern | 6 |
| | Aufbau der größten Datensammlung Deutschlands | 8 |
| | Steuerfreiheit von Zuschlägen zur Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit | 8 |
| | Lohn- bzw. Gehaltserstattungen im Krankheitsfall | 8 |
| | Künstlersozialabgabe | 9 |
| | Hinzurechnungsbeträge bei der Gewerbesteuer | 9 |
| | Verluste im Steuerrecht | 10 |
| III. | Ergänzende Hinweise für Gesellschaften mit beschränkter Haftung | 10 |
| | Verlustabzugsbeschränkung für Kapitalgesellschaften | 10 |
| | Insolvenzverursachungshaftung: Neue Haftungsrisiken und Verhaltenspflichten für GmbH-Geschäftsführer | 11 |
| IV. | Besonderheiten bei Künstlern | 12 |
| | Honorarzahlungen an ausländische Künstler | 12 |
| | Steuerabzug auf Honorare von ausländischen Fotomodellen | 12 |
| | Steuerfreistellung für ausländische Künstler | 13 |
| | Arbeitslosengeld für befristet beschäftigte Künstler | 13 |
| V. | Allgemeine Hinweise für alle Steuerpflichtigen | 13 |
| | Wahl der Lohnsteuerklassen und Elterngeld | 13 |
| | Steuroptimale Gestaltung beim Erwerb von Grundstücken | 13 |
| | Förderprogramme der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) | 14 |
| | Abgeltungsteuer ab 2009 | 14 |
| | Einkommensteuer für Rentner | 15 |
| | Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht | 16 |
| | Unterhaltszahlung an Eltern | 16 |
| | Erbschaft- und Schenkungsteuer | 16 |

I. Neue Gesetzesvorschriften

Das neue Bürger-Entlastungsgesetz

➤ **Versicherungsbeiträge**

Ab dem 1. Januar 2010 ist der Beitrag für die Basiskranken- und Pflegeversicherung für alle Familienmitglieder in voller Höhe absetzbar. Sobald aber der jährliche Höchstbetrag von 2.800 € für Selbständige (bei Zusammenveranlagung 5.600 €) überschritten wird, fallen übrige Versicherungsbeiträge wie Lebens-, Unfall- oder Haftpflichtversicherung unter den Tisch! Allerdings werden diese Beiträge nur als Sonderausgaben berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige gegenüber seinem Versicherungsunternehmen (auch KSK!) in eine automatische Datenübermittlung eingewilligt hat. Diese Zustimmungserklärung wird Ihnen in den nächsten Wochen zugehen. Wir bitten dringend um Beachtung!

Die Beiträge zu den Riester- und Rürup-Verträgen sind weiterhin wie bisher absetzbar und von dieser Neuregelung nicht betroffen.

➤ **Arbeitnehmer-Sparzulage**

Der Antrag auf die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist ab sofort nicht mehr auf eine Zweijahresfrist beschränkt. Auch später kann der Antrag noch gestellt werden.

➤ **Einführung eines Faktorverfahrens**

Ab 2010 können Ehegatten neben den bisherigen Lohnsteuerklassen-Kombinationen III/V und IV/IV auch das sog. Faktorverfahren als Bemessungsgrundlage für den Lohnsteuerabzug wählen. Ziel dieser Regelung ist es, die als diskriminierend empfundene Wirkung der Steuerklasse V zu mildern. Dass Empfindungen nunmehr ins Steuerrecht Einzug halten, ist völlig neu!

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) stellt in Kürze auf seiner Internetseite eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor bereit, damit Arbeitnehmer die Auswirkungen der Steuerklassenkombination prüfen können. Für die endgültige Steuerfestsetzung ist es jedoch unerheblich, ob das Faktorverfahren angewendet wird oder nicht.

➤ **Umsatzsteuer**

Die Ist-Besteuerung kann nunmehr bei Unternehmern angewendet werden, deren Umsatz bis zu 500.000,00 € im Jahr betragen hat. Vorteil der Ist-Besteuerung ist, dass die Umsatzsteuer später, nämlich erst bei Geldzufluss des Rechnungsbetrages an das Finanzamt zu entrichten ist. Diese Regelung gilt vorerst nur für die Jahre 2009 bis 2011.

II. Hinweise für Unternehmer

Neuregelungen der Umsatzsteuer ab 1. Januar 2010

➤ Sonstige Dienstleistungen

Dienstleistungen an Unternehmer für deren **unternehmerischen Bereich** werden grundsätzlich am Ort des Leistungsempfängers erbracht. Dies ist wichtig für die Einordnung des Umsatzes, denn bei Leistungen an ausländische Unternehmer entsteht **KEINE** Umsatzsteuer in Deutschland, wenn die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-ID-Nr.) des Leistenden und des ausländischen Leistungsempfängers auf der Rechnung angegeben sind. Dies gilt regelmäßig für alle EU-Mitgliedsländer. In den übrigen Fällen kann jedoch ausländische Umsatzsteuer entstehen. Eine etwaige Steuerpflicht muss dann in jedem Einzelfall gesondert überprüft werden.

Zusätzlich zur Umsatzsteuer-Voranmeldung sind ab 1. Januar 2010 **Zusammenfassende Meldungen (ZM)** abzugeben, wenn der Leistungsempfänger im EU-Ausland ansässig ist. Abweichend von der bisherigen Regelung sind diese Meldungen **in jedem Fall MONATLICH** dem Bundeszentralamt für Steuern online (www.bzst.de) einzureichen, was bedeutet, dass die laufende Buchhaltung auch für die Mandanten monatlich erstellt werden muss, die ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung lediglich in einem vierteljährlichen Rhythmus an das Finanzamt einreichen. Ohne Buchhaltung ist die Erstellung einer ZM nicht möglich, wenn Ausgangsrechnungen an EU-ausländische Abnehmer erfolgt sind!!!

Die Angabe der auf den Rechnungen ausgewiesenen USt-ID-Nr. wird auch bei der Erstellung der ZM benötigt.

Zur Abfrage der USt-ID-Nr. ist ein Internet-Portal eingerichtet worden. Die Prüfung sollte im Internet erfolgen unter:

www.bzst.de

oder auf unserer Homepage unter der Rubrik [LINKS / SERVICES](#)

Jedoch nur eine **qualifizierte** Abfrage schützt vor bösen Überraschungen vom Finanzamt. **Denn ohne geprüfte USt-ID-Nr. haftet der deutsche Unternehmer stets für die Umsatzsteuer!**

Sollten Sie bisher nicht über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügen, sind wir gerne bereit, Ihnen bei der Beantragung der Nummer behilflich zu sein.

Wenn Sie als deutscher Unternehmer jedoch Leistungsempfänger einer ausländischen Dienstleistung sind, achten Sie bitte darauf, dass **keine ausländische Umsatzsteuer** (Mehrwertsteuer) in der Rechnung ausgewiesen ist.

Werden allerdings Dienstleistungen an **Nichtunternehmer** erbracht, bleibt es grundsätzlich bei der Besteuerung am Ort des leistenden Unternehmers, d. h. hat der Unternehmer seinen Sitz in Deutschland, unterliegt dieser Umsatz der deutschen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

Erstattung ausländischer Umsatzsteuer innerhalb der Europäischen Mitgliedsstaaten

Ab 1. Januar 2010 gelten für Unternehmer neue Regelungen für die Erstattung von ausländischen Umsatzsteuerbeträgen. Anträge auf Erstattung von ausländischer Umsatzsteuer aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die nach dem 31. Dezember 2009 eingereicht werden, sind dem Bundeszentralamt für Steuern **online** zu übermitteln. Die dem Antrag zugrunde liegenden Belege sind einzuscannen und ebenfalls elektronisch einzureichen, sofern der einzelne Rechnungsbetrag 1.000,00 € bzw. 250,00 € bei Kraftstoffrechnungen übersteigt. Die bisherigen, teilweise sehr langen Bearbeitungszeiten wurden ebenfalls europaweit verbindlich vereinheitlicht. Danach beträgt die Bearbeitungszeit grundsätzlich vier Monate. Kommt es innerhalb dieser Frist zur Nachforderung von Unterlagen oder Informationen, so verlängert sich die Bearbeitungszeit maximal auf acht Monate. Ein Überschreiten der Bearbeitungszeiten führt zur Verzinsung des Erstattungsbetrages.

Die Abgabefrist für die Vergütungsanträge wurde um drei Monate verlängert, so dass die Einreichung nunmehr **spätestens bis zum 30. September des Folgejahres** möglich ist.

Unrichtiger Vorsteuerabzug

Die in Ihren Eingangsrechnungen berechnete Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von 19 % oder von 7 % wird mittels der Umsatzsteuervoranmeldung von Ihrer Umsatzsteuer abgezogen. Beachten Sie aber bitte dabei, dass der Abzugsbetrag zu Ihren Gunsten nicht allein davon abhängig ist, welcher Steuersatz in der Rechnung angegeben ist, sondern auch davon, welche Leistung tatsächlich ausgeführt wurde und ob diese mit dem richtigen Steuersatz berechnet wurde. Hierzu ein Beispiel:

Erhalten Sie eine Rechnung von einem Fotografen für die Übertragung von Nutzungsrechten und berechnet der Fotograf Ihnen 19 % Umsatzsteuer, so sind bei Ihnen nur 7 % als Vorsteuer abzugsfähig, weil der richtige Umsatzsteuersatz 7 % beträgt.

Bitte achten Sie in allen Fällen darauf, dass Ihnen eine ordnungsgemäße Rechnung mit dem rechtlich richtigen Steuerausweis vorgelegt wird. Ansonsten drohen Steuernachzahlungen in nicht unerheblicher Höhe!

Bußgeldgefahren

Wir hatten bereits darauf hingewiesen, dass bei Nichtabgabe von Voranmeldungen oder bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung von Umsatzsteuervorauszahlungen und Lohnsteuerzahlungen dann ein Bußgeld verhängt werden kann, wenn dies mehrfach im Jahr auftritt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Finanzverwaltung sehr gern auf diese Vorschrift zurückgreift, um

zusätzliche Einnahmen zu generieren. Wir bitten Sie daher dringend, die vorangemeldeten Beträge auch fristgemäß zu entrichten, damit es nicht neben Säumniszuschlägen noch zu zusätzlichen Bußgeldern kommt.

Elektronisch übermittelte Rechnungen

Immer mehr Unternehmen gehen dazu über, ihre Rechnungen elektronisch zu übermitteln (z. B. die Telefongesellschaften). Elektronisch übermittelte Rechnungen müssen aber mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, um den Vorsteuerabzug zu gewährleisten. Diese Voraussetzungen sind gesetzlich normiert. Einzelheiten hierzu können Sie von uns erhalten. Auf jeden Fall müssen Sie darauf achten, dass die Aufbewahrungsfrist derartiger Rechnungen auf elektronischem Wege für zehn Jahre gewährleistet sein muss.

Externer Branchenvergleich

Für eine Vielzahl von Unternehmen besteht nunmehr die Möglichkeit eines externen Branchenvergleichs.

Sofern wir für Sie die laufende Finanzbuchhaltung erstellen, sind wir in der Lage, Ihnen einen externen Branchenvergleich regional sowie überregional zur Verfügung zu stellen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an uns, damit wir die entsprechenden Maßnahmen einleiten können.

Zu beachtende Vorschriften bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern

In den letzten Jahren sind die Hinweis- und Nachweisverpflichtungen des Arbeitgebers ständig erweitert worden. Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Verpflichtungen oftmals vernachlässigt werden und es dadurch im Rahmen von Überprüfungen zu finanziellen Mehrbelastungen kommt.

➤ Kündigung von Arbeitnehmern

Arbeitnehmer sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnis des Zeitpunktes der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit zu melden. Ihre Pflicht als Arbeitgeber ist es, auf die bevorstehende Meldepflicht hinzuweisen sowie über die Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung zu informieren.

Erfolgt die Meldung des gekündigten Arbeitnehmers bei der Agentur für Arbeit verspätet und können Sie keinen **Nachweis über Ihre Informationspflichten** führen, müssen Sie mit Regressforderungen rechnen, sofern es zu einer Minderung des Arbeitslosengeldes kommt.

➤ **Sofortmeldepflicht in der Sozialversicherung**

Seit dem 1. Januar 2009 sind für verschiedene Wirtschaftszweige Sofortmeldungen für neu eingetretene Arbeitnehmer gesetzliche Pflicht. Von der Verpflichtung der Sofortmeldung sind folgende Wirtschaftszweige betroffen:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft

Die Meldung ist direkt an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger zu erstatten und wird dort für Prüfzwecke zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vorgehalten. Ein **Verstoß gegen die Sofortmeldepflicht** wird mit einer **Geldbuße bis zu 25.000,00 €** geahndet.

Ergänzt wird die Sofortmeldepflicht der Arbeitgeber durch die Pflicht zur Mitführung und Vorlage von Ausweispapieren der Arbeitnehmer, die in den vorstehenden Wirtschaftszweigen tätig sind. Mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen sind Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz. Ein **Verstoß gegen die Mitführungs- oder Vorlagepflicht** wird mit einem **Bußgeld bis zu 5.000,00 €** belegt.

Sie als Arbeitgeber haben ihre Arbeitnehmer sowie alle weiteren in Ihrem Unternehmen beschäftigten Personen (zum Beispiel beauftragte Fremdfirmen) **nachweislich und schriftlich** auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht hinzuweisen. Ein Verstoß gegen diese Pflichten wird seit dem 1. Juni 2009 beim Arbeitgeber mit einer **Geldbuße von bis zu 1.000,00 €** geahndet.

Eine schuldhafte Verletzung Ihrer Hinweispflicht führt zu einer Schadensersatzpflicht gegenüber Ihrem Arbeitnehmer bzw. der sonstigen im Unternehmen beschäftigten Personen.

➤ **Weitere Beschäftigungen von Minijobbern**

Das Bundessozialgericht hat mit seiner Rechtsprechung die strengen Vorgaben der Sozialversicherungsträger bestätigt. Danach sind Sie als Arbeitgeber dazu verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen bei den bei Ihnen beschäftigten Minijobbern nach weiteren Beschäftigungen zu erkundigen. Eine einmalige schriftliche Bestätigung bei Arbeitsaufnahme reicht **nicht** mehr aus!

Wir raten Ihnen dringend, die vorstehenden Hinweis- und Nachweispflichten nicht zu vernachlässigen und diese schriftlich zu dokumentieren. Nur so können Sie eine Haftung für Sozialversicherungsbeiträge bzw. Bußgeldfestsetzungen vermeiden!

Aufbau der größten Datensammlung Deutschlands

Ab Januar 2010 müssen die Arbeitgeber monatlich die Einkommens- und Beschäftigungsdaten Ihrer Arbeitnehmer an eine zentrale Speicherstelle (ZSS) melden. Aus dieser Datenbank rufen die jeweils berechtigten Behörden bei Bedarf die benötigten Informationen ab und berechnen auf deren Grundlage die Leistungen. Die Bestimmungen zu diesem sog. ELENA-Verfahren sind im 4. Buch des Sozialgesetzbuches integriert.

Sollten Sie Ihre Lohnabrechnungen selbst durchführen, empfehlen wir Ihnen, sich rechtzeitig die notwendige Software zur Umsetzung des Verfahrens zu beschaffen.

Für Arbeitgeber entfällt damit das oft mühsame Ausstellen einiger Bescheinigungen ihrer Arbeitnehmer für die Zukunft. Vergessen Sie aber bitte nicht, Ihre Arbeitnehmer darüber zu informieren, dass ihre Entgeltdaten an die ZSS übermittelt werden.

Steuerfreiheit von Zuschlägen zur Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Steuerfrei sind Lohnzuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, die neben dem Grundlohn gezahlt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass über diese Arten der Tätigkeit genaue Aufzeichnungen geführt werden, die nachprüfbar sind. Die steuerfreien Zuschläge werden wie folgt berechnet:

1. für Nachtarbeit: 25 %
2. für Sonntagsarbeit: 50 %
3. für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen: 125 %
4. für Arbeit am 24. Dezember ab 14 Uhr und den übrigen Weihnachtstagen sowie am 1. Mai: 150 %

Falls Sie Ihren Mitarbeitern diese steuerfreien Zulagen auszahlen wollen, übersenden Sie uns bitte Ihre Stundenaufzeichnungen, damit wir eine korrekte Lohnabrechnung erstellen können.

Lohn- bzw. Gehaltserstattungen im Krankheitsfall

Auf diesen Punkt weisen wir nochmals ausdrücklich hin:

Die Lohn- bzw. Gehaltszahlungen an Ihre Arbeitnehmer (einschließlich der Auszubildenden), die auf Krankheitstage entfallen, sind durch die Umlagezahlung an die Krankenkasse versi-

chert, sofern nicht mehr als dreißig Arbeitnehmer beschäftigt werden. Für die Erstattung Ihrer Aufwendungen muss ein Antrag nach dem Lohnfortzahlungsgesetz bei der Krankenkasse des Arbeitnehmers gestellt werden. Zum Nachweis der Ausfallzeiten dient im Regelfall die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes. Sofern diese Bescheinigungen in Ihrem Unternehmen erst nach dem dritten Tag der Krankheit vorzulegen sind, müssen entsprechende Aufzeichnungen zum Nachweis **für die ersten drei Tage** von Ihnen geführt werden.

Sollten wir für Ihr Unternehmen die Personalabrechnungen erstellen, bitten wir Sie, uns die Bescheinigungen bzw. die von Ihnen gefertigten Aufzeichnungen zu übersenden, damit wir für Sie die Erstattungsanträge stellen können.

Künstlersozialabgabe

Ab 1. Januar 2010 sinkt der Beitrag für die Künstlersozialabgabe zum fünften Mal in Folge **auf 3,9 %**.

Zurzeit wird verfassungsrechtlich geprüft, ob die Erhebung der Künstlersozialabgabe wegen Doppelbelastung rechtswidrig ist. Wir empfehlen daher dringend, gegen die Bescheide vorsorglich Widerspruch zu erheben. Die Pflicht zur Abführung der Künstlersozialabgabe wird davon jedoch nicht berührt. Im Erfolgsfall versetzen Sie sich aber in die Lage, zuviel gezahlte Beträge erstattet zu bekommen.

Hinzurechnungsbeträge bei der Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer unterliegen nicht nur gewerbliche Gewinne, sondern zusätzlich Hinzurechnungen von Ausgaben, die für die Festsetzungen der Gewerbesteuer nicht angesetzt werden dürfen. Hierzu gehören u. a. die folgenden Kostenbestandteile:

- 25 % aller Entgelte für Schulden (z. B. Zinsen)
- 5 % der Mieten, Pachten und Leasingraten bei beweglichen Wirtschaftsgütern
- 6,25 % bei Lizenzen
- 16,25 % der Mieten, Pachten und Leasingraten bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern (Grundstücke)

Von diesen Hinzurechnungsbeträgen wird ein Freibetrag von 100.000,00 € abgezogen, der Restbetrag ist der Gewerbesteuer zu unterwerfen. Dies kann bei hohen Finanzierungskosten, Mieten, Pachten oder Leasingraten zu einer erheblichen Steuermehrbelastung führen, so dass Sie darauf achten sollten, derartige Finanzierungen möglichst klein zu halten.

Diese Gewerbesteuer-Bemessungsgrundlage kann zu dem skurrilen Ergebnis führen, dass trotz eines Verlustes durch die Hinzurechnung ein „Gewinn“ aus Gewerbebetrieb anfällt, der Gewerbesteuer auslöst.

Allerdings wird ggf. die Einkommensteuer-Festsetzung bei natürlichen Personen gemildert, wenn Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen.

Verluste im Steuerrecht

Verluste, die im Laufe des Jahres entstanden sind, mindern die Bemessungsgrundlage der positiven Einkünfte bei der Einkommensbesteuerung. Aus diesem Grunde achtet das Finanzamt in letzter Zeit besonders darauf, ob die Verluste auch aus beruflichen bzw. betrieblichen Gründen entstanden sind. Sollten private Motive für die Verlustentstehung verantwortlich sein, werden diese Verluste als sog. „Liebhabelei“ im Steuerrecht nicht anerkannt, und zwar so weit rückwirkend, wie Steuerbescheide noch geändert werden können!

Für die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit der Einkunftserzielungsabsicht trägt **ausschließlich der Steuerpflichtige** die Beweislast. Diese Grundsätze gelten ebenso in dem Bereich der Vermietung und Verpachtung. Gerade bei leerstehenden Immobilien stellt sich die Frage der Verlustberücksichtigung. Ein Nachweis der Vermietabsicht kann durch Vorlage eines Maklerauftrages, von Zeitungsinseraten, Angeboten im Internet o. ä. geführt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie diese Unterlagen zusätzlich zu Ihren steuerlichen Unterlagen aufbewahren.

In diesem Zusammenhang beachten Sie bitte, dass bei dauerhaften Verlusten aus der Vermietung oder Verpachtung von Immobilien ein Grundsteuererlass in Frage kommen kann. Dieser Antrag muss aber **bis 31. März des Folgejahres** gestellt sein. Dabei ist ein Nachweis erforderlich, der dokumentiert, dass Sie sich im gesamten Jahr um eine Vermietung bemüht haben (Makler, Internet, s. o.).

III. Ergänzende Hinweise für Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Verlustabzugsbeschränkung für Kapitalgesellschaften

Wenn innerhalb von fünf Jahren Anteile an einer Kapitalgesellschaft von mehr als 25 % bzw. mehr als 50 % den Anteilseigner wechseln, ist die Verlustnutzung nach einem Anteilseignerwechsel begrenzt oder gar völlig auszuschließen. Dies gilt sowohl für die körperschaftsteuerlichen als auch für die gewerbesteuerlichen Verluste.

Die Finanzmarktkrise hat diese verfehlte Steuerpolitik schnell Makulatur werden lassen. Nunmehr ist eine Sanierungsklausel eingefügt worden, die auf Anteilsübertragungen rückwirkend zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2009 Anwendung findet. Dadurch können Verluste erhalten bleiben, soweit der Beteiligungserwerb zu Sanierungszwecken erfolgte.

Die Sanierung muss darauf ausgerichtet sein, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen und zugleich die wesentlichen Betriebsstrukturen zu erhalten.

Danach soll ein Investor erst zum Zeitpunkt der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Beteiligung erwerben dürfen. Ein Sanierungsplan unterstützt hierbei die Vorgehensweise.

Sollten diese Voraussetzungen der neuen Sanierungsklausel erfüllt sein, bleiben entstandene Verluste weiterhin steuerlich absetzbar. Befremden ruft der nur noch kurze verbleibende Anwendungszeitraum hervor. Er endet bereits mit Ablauf dieses Jahres. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber den Anwendungszeitraum über den 31. Dezember 2009 hinaus verlängern wird. Die steuerlichen Probleme für krisengebeutelte Unternehmen stellen sich schließlich nicht nur vor dem Hintergrund der gegenwärtigen allgemeinen Finanz- und Wirtschaftskrise dar, sondern bestehen auch generell jedes Mal, wenn Unternehmen sich in einer individuellen Krisensituation befinden.

Insolvenzverursachungshaftung: Neue Haftungsrisiken und Verhaltenspflichten für GmbH-Geschäftsführer

In dem schon am 1. November 2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) wurde die „Insolvenzverursachungshaftung“ für GmbH-Geschäftsführer eingeführt.

Alle **Geschäftsführer** haften dann,

- wenn eine Zahlung geleistet wurde,
- die an einen **Gesellschafter** erfolgte
- und dadurch (also kausal) die spätere Zahlungsunfähigkeit eintritt.

Durch diese Ausschüttungssperre sollte das defizitäre Gläubigerschutzsystem verbessert werden.

Um die Insolvenzverursachungshaftung zu vermeiden, muss ein GmbH-Geschäftsführer eines sich in der Unternehmenskrise befindenden Unternehmens **vor** Zahlung an einen Gesellschafter eine „**Zahlungsunfähigkeitsprognose**“ aufstellen.

Bei dieser Aufstellung helfen wir Ihnen gerne, da es nicht leicht sein wird, die realistisch zu erwartenden Zahlungseingänge den voraussichtlichen Zahlungsausgängen, einschließlich der Zahlung an den Gesellschafter, so gegenüberzustellen, dass diese Prognose nicht später leicht angegriffen werden kann.

Alle anderen Haftungstatbestände für den Geschäftsführer bleiben unverändert.

IV. Besonderheiten bei Künstlern

Honorarzahlungen an ausländische Künstler

Ab 1. Januar 2009 wurden folgende Neuregelungen für Honorarzahlungen an ausländische Künstler beschlossen:

Die Vergütungen an werkschaffende Künstler unterliegen **nicht** mehr dem Steuerabzug nach § 50 a EStG. Zu diesen Berufsgruppen gehören z. B.:

- Choreographen
- Bühnenbildner
- Maler
- Bildhauer
- Komponisten
- Schriftsteller

In diesem Zusammenhang erstattete Reisekosten unterliegen auch nicht mehr der Besteuerung.

Jedoch unterliegen die Vergütungen an werkschaffende Künstler **für die Überlassung von Rechten** weiterhin dem Steuerabzug nach § 50 a EStG. Sollte ein Gesamthonorar für die Erschaffung des Werkes und die Überlassung von Rechten vereinbart worden sein, ist der Gesamtbetrag auf die einzelnen Komponenten aufzuteilen, notfalls durch Schätzung, wobei wiederum nur der Anteil für die Überlassung der Rechte der Besteuerung unterliegt.

Der Steuerabzug beträgt 15 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag von den Honoraren und Reisekosten, die 250,00 € pro Darbietung übersteigen.

Steuerabzug auf Honorare von ausländischen Fotomodellen

Das Honorar an Fotomodelle umfasst ein Leistungshonorar sowie ein Honorar für die Überlassung von Rechten. Nunmehr wurde nach langer Zeit eine Regelung gefunden, wie diese Beträge zu besteuern sind:

Bei Tageshonoraren bis 5.000,00 € beträgt der Rechteanteil (buy-out) 20 %, bei einem übersteigenden Honorarsatz bis 10.000,00 € pro Tag ist ein Rechteanteil von 45 % anzunehmen, wenn nicht im Einzelfall eine andere Aufteilung aufgrund konkreter Umstände (Vertrag) angemessen ist. Beträgt das Tageshonorar mehr als 10.000,00 € ist auf jeden Fall eine Aufteilung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände vorzunehmen.

Der Steuerabzug beträgt 15 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag vom Rechteanteil (buy-out).

Steuerfreistellung für ausländische Künstler

Der Steuerabzug für ausländische Künstler kann vermieden werden, wenn rechtzeitig bei Vertragsabschluss eine Steuerfreistellung durch einen sog. Freistellungsauftrag beim Bundesamt für Finanzen gestellt wird. Für kleine Beträge kommt das sog. Kontrollmeldeverfahren beim Bundesamt für Finanzen infrage. Für Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Arbeitslosengeld für befristet beschäftigte Künstler

Bisher entstand ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nur für denjenigen, der innerhalb von zwei Jahren zwölf Monate versicherungspflichtig angestellt war. In Zukunft reicht für befristet beschäftigte Künstler eine Beschäftigungszeit von nur noch **sechs Monaten** innerhalb von zwei Jahren für den Anspruch auf Arbeitslosengeld aus. Dies trifft insbesondere auf Film- und Fernseherschaffende sowie für Beschäftigte bei Rundfunkanstalten oder Theatern zu.

V. Allgemeine Hinweise für alle Steuerpflichtigen

Wahl der Lohnsteuerklassen und Elterngeld

Werdende Eltern dürfen zu Beginn der Schwangerschaft ihre Steuerklassen wechseln, um so später ein höheres Elterngeld beziehen zu können. Der Sozialversicherungsträger muss sich dann an dieser neu gewählten Steuerklasse orientieren.

Die Auszahlung des Elterngeldes ist ein lohnsteuerfreier Bezug, der jedoch dem Progressionsvorbehalt unterliegt und somit bei der Berechnung der Einkommensteuer mit einzubeziehen ist.

Zuviel durch den Lohnsteuerklassenwechsel entrichtete Lohnsteuer wird im Rahmen der Jahressteuererklärung erstattet.

Steuroptimale Gestaltung beim Erwerb von Grundstücken

Bei Erwerb eines Grundstückes, das teilweise selbst bewohnt und teilweise vermietet werden soll, empfehlen wir bei der Finanzierung Folgendes zu beachten:

Ihr Eigenkapital sollten Sie für den selbstbewohnten Teil einsetzen, da hier ein Schuldzinsenabzug nicht möglich ist. Einen Kredit sollten Sie nur für den Teil aufnehmen, der vermietet

werden soll. Mit diesem Darlehen darf auch nur der Vermietungsteil, der im notariellen Kaufvertrag gesondert bezeichnet werden muss, finanziert werden.

Sollten Sie ein gemischt genutztes Grundstück erwerben wollen, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen, damit ein optimaler Schuldzinsenabzug gewährleistet werden kann.

Förderprogramme der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)

➤ **KfW - Sonderprogramm 2009**

Aufgrund der andauernden Weltwirtschaftskrise hat die Bundesregierung das KfW-Sonderprogramm 2009 befristet erweitert. Hierbei geht es um die Kreditversorgung deutscher Unternehmen durch eine Haftungsübernahme. Die kreditgebenden Banken werden dadurch von bis zu 90 % ihres Risikos befreit. Bitte denken Sie bei Kreditverhandlungen mit Ihrer Hausbank an dieses Sonderprogramm.

➤ **Mittelstandsprogramm, Gründercoaching**

Junge Unternehmen, die nicht länger als fünf Jahre bestehen, können über die KfW einen Zuschuss für eine Unternehmensberatung von bis zu 4.500,00 € erhalten. Förderfähig sind Coaching und Beratung zu wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen eines Unternehmens, wie beispielsweise Marketing oder Buchhaltung. Das maximale förderungsfähige Tageshonorar darf 800,00 € nicht übersteigen.

➤ **KfW-Wohnungsbauförderung**

Zum energieeffizienten Bauen und Sanieren gibt es nach wie vor Kredithilfen der KfW, deren Effektivzins zurzeit 1,41 % betragen kann.

Alle diese neuen Finanzierungsprogramme, einschließlich der Konditionen, können Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik LINKS / SERVICES (www.kfw-mittelstandsbank.de) finden.

Abgeltungsteuer ab 2009

Seit 1. Januar 2009 ist nun die neue Abgeltungsteuer in Kraft, die für alle Kapitalerträge sowie bei privaten Veräußerungsgeschäften von Wertpapieren greift. Allerdings sind einige Besonderheiten zu beachten:

- **Werbungskosten** für Zinserträge werden über einen pauschalen Ansatz hinaus nicht mehr berücksichtigt. Sollten Sie also noch Aufwendungen für eine Refinanzierung haben, empfehlen wir Ihnen, durch Tilgung diese Aufwendungen möglichst rasch zu beseitigen.

- **Optionsmodell:** Sollten Werbungskosten noch in größerer Höhe bestehen, ist zu prüfen, ob beim Finanzamt ein Antrag auf Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren gestellt werden kann. Dies würde bedeuten, dass 60 % der Einnahmen abzüglich 60 % der Werbungskosten bei der laufenden Besteuerung berücksichtigt werden. Eine einmal ausgeführte Option bindet fünf Jahre.
- **Antragsveranlagung:** Sollte Ihnen Abgeltungsteuer von Ihren Kapitalerträgen abgezogen worden sein und liegt Ihr persönlicher Steuersatz unter 25 %, so kann eine Antragsveranlagung durchgeführt werden, damit Sie die Differenz zwischen Ihrem persönlichen Steuersatz und dem pauschalen Abzug von 25 % erstattet bekommen können. Hierzu sind die entsprechenden Bescheinigungen der Banken vorzulegen.
- **Zusammenveranlagung:** Sollten Ehegatten durch Aktienverkäufe o. ä. sowohl Gewinne als auch Verluste erzielt haben, kann die Verrechnung dieser Ergebnisse durch eine steuerliche Zusammenveranlagung erreicht werden.
- **15. Dezember 2009:** Sollten neue Verluste bei einer Bank und neue Gewinne bei einer anderen Bank entstanden sein, kann ein Verlust durch eine Bescheinigung im selben Jahr nur verrechnet werden, wenn diese Verlustbescheinigung bis spätestens **15. Dezember** eines Jahres bei der „Verlust“-Bank beantragt wird. Eine weitere Verlustverrechnung im laufenden Jahr ist danach nicht mehr möglich. Nicht ausgenutzte Verluste werden auf das kommende Jahr vorgetragen. Die Verlustbescheinigung ist uns für die Einkommensteuererklärung unbedingt zu übergeben.

Alte Verluste, die bis 31. Dezember 2008 entstanden sind, bleiben auch ohne diese Bescheinigung bis 31. Dezember 2013 im Veranlagungsverfahren verrechenbar.
- **Gesellschafter-Darlehen:** Nicht der Abgeltungsteuer unterliegen Zinsen von Gesellschaftern, die zu mindestens 10 % an einer GmbH beteiligt sind und dieser Gesellschaft ein Darlehen gewährt haben. Vielmehr erfolgt die Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz. Insbesondere ist aber darauf hinzuweisen, dass Verträge wie unter fremden Dritten abzuschließen sind, damit auch der Abzug als Betriebsausgaben bei der Gesellschaft gewährleistet ist.

Einkommensteuer für Rentner

Seit einigen Jahren werden die gesetzlichen Rentenbezüge sukzessiv immer höher besteuert. Ob aber eine Einkommensteuer entsteht, hängt davon ab, in welcher Höhe weitere Einkünfte (z. B. aus Vermietung und Verpachtung) bestehen. Für die Entstehung der Steuer kann zurzeit folgende Faustregel gelten: Alleinstehende, die nicht mehr als ca. 14.000,00 € Rente erhalten, müssen keine Steuern zahlen. Für Ehepaare beträgt der jährliche Grenzwert rund 28.000,00 €. Ob bei Ihnen im Einzelfall eine Steuer entsteht, kann von uns nur ermittelt werden, wenn alle Einkünfte zusammengefasst werden.

Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht

Nach jahrelangen Verhandlungen wurde per Gesetz seit 1. September 2009 die **Patientenverfügung** neu geregelt.

Der Patientenwille ist oberstes Gebot. Jeder volljährige Bürger kann mittels der Verfügung selbst entscheiden, ob und wie er behandelt werden möchte, wenn er seinen eigenen Willen im Krankheitsfall nicht mehr selbst äußern kann. Ärzte und Andere sind an die Verfügung gebunden, sofern diese schriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben ist.

Das Bundesjustizministerium hat eine Broschüre herausgegeben, die umfangreiche Informationen etc. enthält. (www.bmj.de/patientenverfuegung)

Hinzuweisen ist auf den Unterschied zur „**Vorsorgevollmacht**“. Hierdurch kann die Bestellung eines selbst gewählten Betreuers erreicht werden, wenn man selbst nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln und daher eine Vertretung notwendig wird.

Aufgrund der Zweckmäßigkeit werden häufig die Regelungen der Patientenverfügung und der Vorsorgevollmacht kombiniert.

Unterhaltszahlung an Eltern

Aus unserer Erfahrung kennen wir es meist anders, und zwar als Kindesunterhalt.

Doch aufgrund der Entwicklung der Alterspyramide in unserer Gesellschaft kann auch der **Elternunterhalt** für Kinder teuer werden, insbesondere dann, wenn die Eltern pflegebedürftig werden und hohe Pflegekosten anfallen.

In welcher Höhe der Unterhalt tatsächlich zu zahlen ist, hängt einerseits vom Bedarf der Eltern, basierend auf deren aktueller und individueller Lebensstellung, ab. Andererseits ist letztendlich auch die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Kindes entscheidend. Zur Klärung der Leistungsfähigkeit sind von dem um Steuern und Sozialabgaben bereinigten Einkommen des Unterhaltspflichtigen u. a. berücksichtigungswürdige Verbindlichkeiten abzuziehen. Mindestens verbleiben dem Kind 1.400,00 € zzgl. 50 % der nicht dem Eigenbedarf verbleibenden Verteilungsmasse.

Weiterhin ist allerdings zu prüfen, welche Beträge als außergewöhnliche Belastungen bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen sind.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das neue Erbschaftsteuerrecht steht nach dem Regierungswechsel wieder auf dem Prüfstand. Es bleibt abzuwarten, wie weit die Überprüfung reichen wird. Der Beschluss der FDP aus dem Jahr 2007, das Erbschaftsteuergesetz ganz aufzuheben und die Gesetzgebungskompetenz an die Länder zu geben, wird sich wohl nicht durchsetzen. Aber, ob es nur bei den ersten konkre-

ten Änderungsvorschlägen bleibt, die Lohnsummenklausel anzupassen und Familienmitglieder besser zu stellen, die unter die Steuerklasse II fallen (Geschwister, Neffen, Nichten), ist ebenfalls offen.

Noch allerdings gilt das Gesetz in der aktuellen Fassung, für das durch verschiedene Ländererlasse der letzten Monate mehr Klarheit geschaffen worden ist.

➤ **Grundstücksüberlassung im Rahmen eines Gewerbes kein schädliches Verwaltungsvermögen**

Wird ein Unternehmen vererbt oder geschenkt, gewährt das neue Erbschaftsteuerrecht weitreichende Verschonungen, die jedoch an umfassende Voraussetzungen geknüpft sind. Insbesondere fällt betriebliches Vermögen aus der Begünstigung heraus, wenn der Betrieb zu viel schädliches Verwaltungsvermögen hat. Nach der Gesetzesdefinition fallen auch Grundstücke oder Grundstücksteile unter diesen Begriff, die Dritten zur Nutzung überlassen werden.

Die Verwaltungserlasse stellen jetzt klar, dass Grundstücksüberlassungen generell dann nicht zum Verwaltungsvermögen zählen, wenn neben der Überlassung weitere gewerbliche Leistungen einheitlich angeboten und in Anspruch genommen werden. Das betrifft z. B. Betreiber von Hotels, Sportplätzen, Campingplätzen, Parkplätzen, unter Umständen sogar gewerbliche Vermieter von Ferienwohnungen.

➤ **Geld, Spareinlagen, Festgeldkonten sind kein schädliches Verwaltungsvermögen**

Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen sind nach dem Gesetzeswortlaut schädliches Verwaltungsvermögen. Die Erlasse konkretisieren jetzt diese Vorgabe: Geld, Sichteinlagen, Spareinlagen, Festgeldkonten, Kundenforderungen und Darlehen an verbundene Unternehmen fallen nicht unter den Begriff der „vergleichbaren Forderung“. Geldmarktfonds, Festgeldfonds, Schuldbuchforderungen und Pfandbriefe dagegen sind schädliches Verwaltungsvermögen.

➤ **Kein Abzug von Kurzarbeitergeld bei der Berechnung der Lohnsumme**

Weiteres Kriterium für die weitgehende Steuerverschonung des Betriebsvermögens ist die Einhaltung der Lohnsumme über einen Zeitraum von sieben bzw. zehn Jahren nach Übertragung des Betriebs. Es ist jetzt klargestellt worden, dass der Arbeitgeber das von der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlte Kurzarbeitergeld von dieser Lohnsumme nicht abziehen muss. Damit gefährdet die in vielen Betrieben eingeführte Zahlung von Kurzarbeitergeld nicht die bereits erhaltene Steuerverschonung.

Wir stehen gern jederzeit für Ihre Rückfragen zur Verfügung. Zögern Sie nicht, nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wenn Sie weitere Informationen benötigen.

Zum Schluss möchten wir Ihnen noch einen kleinen Ausblick auf die bevorstehenden Veränderungen im Bezug auf die Arbeitsweise der Finanzverwaltung geben. So wird die Verpflichtung zur elektronischen Datenübermittlung stetig erweitert. Zukünftig sind sowohl die Basisversorgung der Krankenversicherung, die Spenden als auch Riesterbescheinigungen von den betreffenden Stellen dem Finanzamt elektronisch zur Verfügung zu stellen. Ab dem Kalenderjahr 2011 wird für viele Steuererklärungen und auch für die **Jahresabschlüsse** eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung an das Finanzamt eingeführt. Alle so gewonnenen Daten sollen automatisiert einer Vielzahl von Plausibilitätsprüfungen unterzogen und bei Auffälligkeiten entsprechende Prüfmaßnahmen in die Wege geleitet werden. Es bleibt also auch in den nächsten Jahren noch genug zu tun, um nicht durch diese „Rasterfahndung“ der Finanzverwaltung zu fallen!

Die neue Regierung wird uns darüber hinaus etliches Neues bescheren, vielleicht noch in dieser Weihnachtszeit, vielleicht auch erst später. Auf alle Fälle besteht ein erheblicher Änderungsbedarf, da die neue Regierung alles anders machen möchte als die bisherige. Aber ob anders auch besser ist, bleibt die große Frage.

Wir wollen nur hoffen, dass der folgende Ausspruch eines hohen amerikanischen Politikers nicht auch auf unser deutsches Steuerrecht zutrifft:

„Ich stehe zu dem, was ich gestern gesagt habe. Ich weiß zwar nicht, was ich gesagt habe, aber ich weiß, was ich denke und ich denke, genau das habe ich gesagt!“

Unser letzter Arbeitstag in diesem Jahr ist Dienstag, der 22. Dezember 2009. Das neue Jahr beginnen wir am Montag, den 4. Januar 2010.

Bitte beachten Sie, dass wir in dieser Zeit weder Briefe noch Faxe oder E-Mails empfangen können. Fristwahrende Arbeiten können daher in diesem Zeitraum nicht von uns vorgenommen werden.

Wir wünschen Ihnen einen goldenen Herbst und schöne Feiertage sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

